

Geräten und Werkzeugen keine anderen Gegenstände aufbewahrt werden. Die notwendigen Geräte und Werkzeuge sind im Vorraum des Lagers aufzubewahren. Geeignete Reinigungsgeräte (Haarbesen, Kehrschaufeln usw.) müssen ständig vorhanden sein. Alle in den Sprengmittellagern benutzten Geräte und Werkzeuge dürfen nicht aus funkenreißendem Material bestehen.

§ 23

Arbeiten in Sprengmittellagern

(1) In allen Sprengmittel lagern dürfen nur Arbeiten verrichtet werden, die zum eigentlichen Lagerbetrieb oder zur Instand- und Sauberhaltung (§ 22) gehören.

(2) Es ist verboten, innerhalb der Lagerräume und Vorräume Sprengstoffpatronen umzuarbeiten, Sprengladungen und Schlagpatronen anzufertigen sowie Sprengkapseln aus der Innenkiste der Versandpackung herauszunehmen, auszuklopfen oder an die Zündschnur oder Sprengschnur anzuvürfen. In den Sprengmittellagern dürfen gefrorene Sprengstoffe nicht aufgetaut werden. Das Auftauen hat in genügend sicherer Entfernung vom Sprengmittellager in hierfür zugelassenen Apparaten zu erfolgen.

(3) Pulversprengstoffe dürfen nicht innerhalb des Sprengmittellagers umgefüllt werden. Das Umfüllen hat in besonderen Räumen zu erfolgen, in denen sich keine anderen Sprengmittel befinden dürfen. Beim Betreten eines Pulversprengstofflagers ist die Fußbekleidung zu wechseln oder sind Gummi- oder Filzschuhe überzuziehen.

§ 24

Betreten und Kontrolle von Sprengmittellagern

(1) Jedes Betreten der Sprengmittellagerräume durch unbefugte Personen ist verboten. Das Betreten ist nur dem Lagerverwalter, den Personen, die unter seiner Aufsicht die Sprengmittel in die Lagerräume oder aus denselben heraus transportieren, den im Abs. 2 genannten Kontrollorganen und Personen sowie dem Betriebsleiter oder seinem Vertreter im Beisein des Lager Verwalters gestattet. Bei Gefahr im Verzuge können sich die Kontrollorgane auch ohne Beisein des Lagerverwalters Zutritt zu den Lagerräumen verschaffen.

(2) Die zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei und die Arbeitsschutzinspektionen sind zur Kontrolle aller Sprengmittellagerräume, bei Lagern der Bergbaubetriebe außerdem die zuständigen technischen Bezirksbergbauinspektionen, die Schießsteiger und die Grubensicherheitsinspektoren berechtigt.

(3) Die zur Kontrolle der Lager berechtigten Personen müssen im Besitz eines besonderen, von der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei ausgestellten Ausweises sein. ^v

V.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 25

Übergangsbestimmungen

(1) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Sprengmittellager, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet wurden. Die Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei sind berechtigt, im Einvernehmen mit den Bezirksarbeitsschutzinspektionen, bei Lagern in Bergbaubetrieben außerdem mit den technischen Bezirksbergbauinspektionen, auf Antrag der Besitzer solcher Sprengmittellager darüber zu entscheiden, bis zu welchem Zeitpunkt die einzelnen Bestimmungen durchzuführen sind.

(2) Alle vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten, noch gültigen Sprengmittellagergenehmigungen

verlieren mit Ablauf des 31. März 1957 ihre Gültigkeit. Die nach § 2 erforderlichen Erlaubnisse sind von den Besitzern der Sprengmittellager entsprechend den Anweisungen der zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei neu zu beantragen.

(3) Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung hat die für die Lagerung und vorübergehende Aufbewahrung von Sprengmitteln geltenden Arbeitsschutzanordnungen und außerdem gemeinsam mit dem Ministerium für Kohle und Energie — Technische Bergbauinspektion der Republik — die für die Lagerung und vorübergehende Aufbewahrung von Sprengmitteln in den Bergbauzweigen geltenden Bestimmungen mit dieser Verordnung abzustimmen und entgegenstehende Bestimmungen abzuändern. Das Recht des Ministers für Arbeit und Berufsausbildung bzw. des Ministeriums für Kohle und Energie, weitergehende Anordnungen, besonders auf dem Gebiet der technischen Sicherheit und des Arbeitsschutzes, zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 26

Ausnahmen

Der Minister des Innern kann in besonderen Fällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Sofern diese Ausnahmen den Aufgabenbereich anderer zentraler Organe der staatlichen Verwaltung berühren, sind die Ausnahmeregelungen im Einvernehmen mit diesen Organen der staatlichen Verwaltung zu treffen.

§ 27

Strafen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach § 11 Abs. 1 des Sprengmittelgesetzes bestraft.

§ 28

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erlassen der Minister des Innern sowie der Minister für Arbeit und Berufsausbildung, der Minister für Kohle und Energie und der Minister für Berg- und Hüttenwesen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§ 29

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1956 in Kraft:

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die (preußische) Polizeiverordnung vom 17. November 1932 über die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb von Sprengstofflagern (Sprengstofflagerverordnung) (GS. S. 362);
- b) die (sächsische) Verordnung vom 14. Januar 1937 über die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb von Sprengstofflagern (Sprengstofflagerverordnung) (Sächsisches Verwaltungsblatt Teil I: Verordnungsblatt S. 51);
- c) die (thüringische) Landespolizei Verordnung vom 10. Oktober 1937 über die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb von Sprengstofflagern (Sprengstofflagerverordnung) (Gesetzessammlung für Thüringen S. 65) sowie
- d) alle Durchführungsbestimmungen, die zu den in Buchstaben a bis c genannten Verordnungen erlassen wurden,

Berlin, den 30. August 1956

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Ministerium des Innern

Grotewohl

Maron
Minister